

Sonder-Newsletter 2026

21.05.2026

BVerfG entscheidet zum Grundbedarfssatz 2018-2019

Das BVerfG hat entschieden (Beschluss vom 15.04.2026 – 1 BvL 5/21) – die ersten Erkenntnisse sind:

- vom 1. September 2018 bis 20. August 2019 waren die Bedarfssätze verfassungswidrig (15-30 EUR zu niedrig) – Nachzahlungen gibt es aber nicht; die Regelungen gelten unverändert weiter, weil keine evidente Bedarfsunterdeckung vorgelegen habe...
- Anspargeträge (z.B. für Computer, TV, Hobbygeräte etc.) dürfen gestrichen werden, weil in 15 Monaten ohnehin keine relevanten Anspargungen zu erzielen wären => lieber gar nichts als zu wenig...
 - Das BVerfG argumentiert natürlich differenzierter: Da die Betroffenen ohnehin nur 15 Monate in Deutschland bleiben, können sie das Ziel der Anspargungen ohnehin nicht erreichen – Aber: 2014 stellte das BVerfG noch klar, dass die Einzelbeträge des Regelsatzes natürlich unmöglich realistische Bedarfsdeckungen abbilden, sondern statistischen Werten entsprechen und (da nie alle Bedarfsanteile jeden Monat entstehen) die Möglichkeit geben, die Regelsatzpauschale selbstbestimmt einzusetzen und die Einzelbedarfe beliebig zu verschieben (dazu: BVerfG, Beschluss vom 23.07.2014 – 1 BvL 10/12); nun werden aber plötzlich Einzelbedarfe deshalb gestrichen, weil damit ohnehin keine Bedarfsdeckung erreicht werden kann – damit werden „Verschiebepositionen“ gestrichen, die die selbstbestimmte Verwendung der Leistung einschränken, denn wer nur noch das Nötigste als Geldleistung bekommt, muss dieses Geld zum „Überleben“ einsetzen und hat kaum noch selbstbestimmte Spielräume für Entscheidungen, was wann gekauft wird...
 - Das könnte ein gefährlicher Türöffner werden, den Regelsatz (also Bürgergeld/Grundsicherungsgeld und Sozialhilfe) nicht mehr als Pauschale anzusehen, die beansprucht werden kann – es könnte detailliert geschaut werden, ob die einzelnen Bedarfe wirklich gebraucht werden (Haben Sie sich eigentlich schonmal ein Musikinstrument gekauft oder haben das vor? Nein, dann brauchen Sie ja auch den Bedarfssatz dafür nicht! Da Sie eine Glatze haben, brauchen Sie doch den Bedarfssatz für Friseur nicht, oder? Usw.)
- Herausstreichen von Bedarfsanteilen aus dem Regelsatz, um einen Grundbedarfssatz zu erhalten, ist ok – Bedarfserhebung für Geflüchtete ist entbehrlich; § 6 AsylbLG (Ermessensansprüche) genügt, um eventuell spezifische Mehrbedarfe abzudecken
 - 2012 hatte das BVerfG noch betont, dass Ermessensleistungen nach § 6 AsylbLG Mängel der Bedarfssätze nicht korrigieren können, da das menschenwürdige Existenzminimum durch klare Ansprüche zu sichern sei...
 - 2012 erklärte das BVerfG, dass, wenn ein gesonderter Bedarfssatz für Geflüchtete geschaffen werden soll, dieser auch beachten müsse, dass Geflüchtete zusätzliche Bedarfe haben könnten (und ein bloßer „Minus-Regelsatz“ nicht funktioniert) – dem begegnet das BVerfG heute damit, dass solche zusätzlichen Bedarfe über § 6 AsylbLG zu erlangen seien... Aus meiner Sicht eine klare Relativierung der bisherigen Rechtsprechung.
 - Der aktuelle Beschluss erklärt durchaus, dass strukturelle Defizite der Bedarfssätze nicht über § 6 AsylbLG korrigiert werden können – aber die existierenden Defizite werden schlicht nicht für strukturell gehalten... Im Ergebnis ist es daher eine Schein-Kontinuität und damit eben eine Relativierung der bisherigen Rechtsprechung.
- Direkte Aussagen zum aktuellen Grundbedarfssatz werden nicht getroffen – es wird aber erklärt, dass die früheren Fehler seit 1.9.2019 behoben seien...
- Wartezeit (§ 2 Abs. 1 S. 1 AsylbLG) von 15 Monaten noch verfassungskonform für Geduldete

- Offen ist damit weiter, ob die Wartezeiten von 18 und nun 36 Monaten verfassungskonform sind und ob für Personen mit Aufenthaltsgestattung, Aufenthaltserlaubnis, Kinder, Alleinerziehende usw. kürzere Wartezeiten als 15 Monate gelten müssen!
- Sobald eine neue EVS-Sonderauswertung vorliegt, muss der Gesetzgeber spätestens nach zwei Jahren tätig werden.
 - Allerdings dürfte das ein schwacher Trost sein, denn immer, wenn der Gesetzgeber gegen diese Pflicht verstößt wird keine „evidente Bedarfsunterdeckung“ entstehen, so dass es keinen effektiven Rechtsschutz dagegen geben dürfte
- Bekanntmachungen des BMAS zu Fortschreibungen hatten 2018/19 konstitutive Wirkung
 - Für die Fortschreibungen ab 2025 enthält die Entscheidung keine Aussage

Insgesamt ist es wohl die befürchtete schlimme Entscheidung, die die bisherige Linie des BVerfG relativiert. Bisher galt die Rechtsprechung des BVerfG, dass ein menschenwürdiges Existenzminimum für alle Menschen gilt und nicht nach einem Status der Menschen unterscheiden darf.

„Der Grundsatz der Menschenwürde bildet [...] den Granitstein des konstitutionellen Bürgerschutzes. Er sperrt sich gegen Relativierung und Abwägung; er richtet den Staat strikt auf seine grundsätzliche Aufgabe aus, dem Menschen zu dienen. [...] Ob Deutscher, Angehöriger eines Mitgliedstaates der EU oder Staatsangehöriger eines Drittstaates – Mensch ist man immer.“ (Kirchhof, NZS 2015, S. 1, 4).

Das ist aus meiner Sicht bis heute die beste und treffendste Aussage zum Thema! Leider muss man wohl konstatieren, dass nun auch das BVerfG dazu beiträgt, diesen „Granitstein“ abzuräumen und durch bröckelnden Sandstein zu ersetzen. Denn letztlich wird hier ein Existenzminimum für Geflüchtete etabliert, das unterhalb des Existenzminimums nach SGB II/XII liegt, was eigentlich bisher immer als das menschenwürdige Existenzminimum galt.

Um das klarzustellen: Auch die bisherigen BVerfG-Entscheidungen lassen es zu ein „Geflüchteten-Existenzminimum“ zu schaffen – aber es wurde gefordert, dass dann auch die Bedarfe ordentlich zu ermitteln sind. Jetzt wird ein recht hemdsärmeliges Herausstreichen von Bedarfen aus dem Regelsatz für ausreichend erklärt und eventuelle Mehrbedarfe werden für irrelevant erklärt. Das ist ein neuer Umgang mit der Menschenwürde...

Nun wird die Gegenseite einwenden: Aber Geflüchtete haben nunmal andere Bedarfe... Und wir sollten erwidern: Ist das so? Wer sagt, dass diese Bedarfe geringer sind? Warum sollen diese Bedarfe ein Minus aus den Regelbedarfen sein, wenn es doch so andere Bedarfe sind? Warum soll nun keine Pflicht mehr bestehen, diese vermeintlich anderen Bedarfe nachvollziehbar und realitätsgerecht zu ermitteln (vgl.: BVerfG, Urteil vom 18.07.2012, Rn. 73 f., 79)? Und warum wird davon ausgegangen, dass Asylbewerber:innen in Aufnahmeeinrichtungen, Geduldete in Gemeinschaftsunterkünften und Personen mit Aufenthaltserlaubnissen in eigenen Wohnungen usw. alle die gleichen „Minus-Bedarfe“ im Vergleich zu Regelbedarfen haben?

Dass wir uns auf härtere Zeiten einstellen müssen, ist seit längerem klar – nun werden wir sehen, wie sehr diese BVerfG-Entscheidung zu dieser Entwicklung bzw. deren Beschleunigung beiträgt...

Härtere Zeiten sollten uns natürlich nicht davon abhalten, weiter dafür zu kämpfen, dass der „Granitstein“ der Menschenwürde wieder etabliert wird und ein come-back feiern kann!

10. Deutscher Sozialgerichtstag
am 5. und 6. November 2026 in Potsdam

20 Jahre Deutscher Sozialgerichtstag Sozialrecht für die Gesellschaft von morgen

Für alle, die juristisch im Sozialrecht arbeiten ein Muss!

Programm und Anmeldung:

https://www.sozialgerichtstag.de/veranstaltung/zehnter_dsgt_2026/



Freitag, 12.06. | 09.00 – 10.30 Uhr

Neues im AsylbLG

Das AsylbLG ist ein nach wie vor zu wenig beachtet
wohl es sehr viele Hilfebedürftige betrifft. Die unzu-
achtung führt u. a. zu vielen fehlerhaften Bescheid-
reich angegriffen werden könn(t)en. Die Veranstalt-
tuell strittige Problemlagen und zurzeit diskutierte
AsylbLG eingehen.

Speaker



Volker Gerloff

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Sozial-
Berlin

Anmeldung: <https://www.anwaltakademie-event.de/DAT26>

Für Studis und Refis kostenfrei